



SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Liebigschule“.
- (2) Sitz des Vereins ist Gießen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Die finanzielle Ausstattung der Liebigschule reicht nicht aus, um den vielfältigen Anforderungen an eine moderne Schule gerecht zu werden. Der Förderverein Liebigschule hat sich deshalb das Ziel gesetzt, die pädagogische Arbeit der Schule in den folgenden Bereichen materiell und ideell zu unterstützen.
- (2) Der Verein unterstützt die Ausgestaltung der Liebigschule als Lebensraum, z.B. durch eine verbesserte Schulhofgestaltung, durch die Ausgestaltung von Gemeinschaftsräumen oder die Bereitstellung von Spiel- und Sportgeräten.
- (3) Der Verein unterstützt die pädagogische Arbeit, z.B. durch die Förderung von Unterrichtsprojekten und Arbeitsgemeinschaften, von Exkursionen und von Schüleraustauschprogrammen.
- (4) Der Verein hilft bei der Verbesserung der materiellen Ausstattung der Liebigschule durch die Beschaffung von Unterrichtsmaterialien und von Geräten.
- (5) Der Verein unterstützt die Aufgabe der Liebigschule, ihren Schülern eine Lebensorientierung auch über die Schulzeit hinaus zu geben. Dazu gehören Maßnahmen zur sozialen Orientierung aber besonders auch berufsorientierende Maßnahmen in Zusammenarbeit mit Unternehmen und den Gießener Hochschulen.
- (6) Näheres zur Vergabe der Mittel regelt die Geschäftsordnung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.



(7) Bei Beschlüssen zu Satzungsänderungen ist im Vorfeld mit dem zuständigen Finanzamt sicherzustellen, dass die Gemeinnützigkeit erhalten bleibt.

§ 4 Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person sowie sonstige Organisationen und Zusammenschlüsse des privaten und öffentlichen Rechts werden.

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung, durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied, die zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam wird, durch Ausschluss aus dem Verein oder durch Streichen aus der Mitgliederliste.

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung Einspruch an den Vorstand einlegen, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.

(5) Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und dieser Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten nach Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss der Vorstand auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

(2) Die Höhe des Mindest-Beitrags bestimmt auf Vorschlag die Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Die Beiträge sind eine Bringschuld. Sie werden im Voraus fällig und müssen einmal im Jahr gezahlt werden. Termin und Art der Abwicklung wird in der Geschäftsordnung geregelt. Die Beitragszahlung erfolgt in der Regel durch Einzugsermächtigung.

§ 7 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind: 1. der Vorstand und 2. die Mitgliederversammlung.



§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus den 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer, sowie ein bis drei Beisitzern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und den 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen ist befugt, den Verein allein zu vertreten.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neu- bzw. Wiederwahl erfolgt.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode wählen.
- (4) Der 1. Vorsitzende lädt zur Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche ein.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden protokolliert.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
- (7) Als Berater ohne Stimmrecht können die Schulleiterin und / oder eine von ihr beauftragte Person und die Vorsitzende des Schulleiternbeirats und / oder eine von ihr beauftragte Person an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
- (8) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (9) Der Vorstand verwaltet das Vermögen. Er hat die Befugnis, über die Höhe der Ausgaben des Vereins selbst zu bestimmen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich (postalisch oder per E-Mail) einberufen.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert, oder wenn mindestens 20% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragen.
- (3) Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere Entgegennahme des Jahresberichts, Entgegennahme des Kassenberichts, Entlastung des Vorstands, Wahl des Vorstands, Wahl der Kassenprüfer, Festsetzung des Mindest-



Mitgliedsbeitrags, Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszweckes und Vereinsauflösung sowie Beschlussfassung über den Einspruch eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.

(5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Beschlüssen über eine Satzungsänderung, Änderung des Vereinszweckes und Vereinsauflösung ist die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer erstellt und vom Versammlungsleiter und Schriftführer unterschrieben wird.

§10 Kassenprüfer

(1) Die Kassenprüfer werden jeweils für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt; einmalige Wiederwahl ist zulässig. Aus Gründen der Kontinuität erfolgt jährlich die Wahl eines der beiden Kassenprüfer; sie dürfen nicht dem Vorstand des Vereins angehören.

(2) Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung der Buchungsvorgänge und Belege auf Vollständigkeit und Richtigkeit sowie die Prüfung des Jahresabschlusses.

(3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung den Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§11 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Liebigschule zur ausschließlichen Verwendung des Vermögens für die in §2 dieser Satzung definierten Zwecke:

Gießen, den 15.März 2011

Susann Balsler-Hahn, 1. Vorsitzende

Ulrike Schröder-Kuhnen, 2.Vorsitzende

Ulrich Fuchs, Schriftführer